



## **MERKBLATT** **zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen** **(Anerkennung Ehescheidung)**

Eine Entscheidung, durch die die Ehe eines/r Deutschen im Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung auf Antrag festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Ohne Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist sowohl bei der Wiederaufnahme des Geburtsnamens als auch bei der Wiederheirat in Deutschland mit Schwierigkeiten zu rechnen. Eine neue Ehe würde für den deutschen Rechtsbereich zunächst als Doppelehe gelten (Bigamie). Es ist daher ratsam, möglichst bald nach Abschluss des ausländischen Scheidungsverfahrens eine Anerkennung in Deutschland zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ist über die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu stellen. Der Antrag wird nach Überprüfung im Regelfall an die folgende Stelle in Deutschland weitergeleitet:

Senatsverwaltung für Justiz  
- Abteilung III -  
Salzburger Straße 21 – 25  
10825 Berlin

Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben (“unbekannt” / “keine weiteren Angaben vorhanden”, usw.). Sind Sie bei einigen Fragen unsicher, welche Daten oder Informationen dort einzutragen sind, lassen Sie das betreffende Feld bitte zunächst einfach offen. Bei Ihrer Vorsprache bei der deutschen Auslandsvertretung können solche Lücken in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter gefüllt werden.

Folgende Unterlagen sind zusätzlich zu dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zwingend im Original und mit je 2 Fotokopien vorzulegen:

- Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe (bei Eheschließung in Kanada bitte die vom Registrar General ausgestellte sog. “long-form” der Heiratsurkunde vorlegen);
- ersatzweise Geburtsurkunden beider Ehegatten;
- ggfs. Heiratsurkunde der neuen Ehe; bei Eheschließung in Kanada wird die sog. “longform” der Heiratsurkunde benötigt;
- vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Tatbestand;
- Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (Divorce Decree Absolute);
- (deutscher) Reisepass des/der Antragstellers/in;
- Einkommensnachweis über monatliches Netto-Einkommen zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht (z.B. “T4-Slip”);

Bei Einreichung des Antrags über die Deutsche Botschaft wird eine Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung fällig. Die Gebühren belaufen sich auf 20 €. Der Betrag wird zum aktuellen Tagkurs der Botschaft in SGD umgerechnet. Die Zahlung kann in bar oder mit einer Kreditkarte der Gesellschaften Visa, Master oder American Express erfolgen.

In Einzelfällen kann es sein, dass die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung weitere Unterlagen oder Übersetzungen fremdsprachlicher Dokumente fordert.

Für die Anerkennung Ihrer Scheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizverwaltung ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. 3-4 Monaten sowie einer einkommensabhängigen Gebühr in Höhe von mindestens 15,- Euro bis maximal 310,- Euro zu rechnen. Auf beides hat die Auslandsvertretung keinen Einfluss. Die übliche Gebühr liegt bei ca. 160,- Euro.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der deutschen Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.**